

Einwohnerfragestunde

Ortsrat Wahlschied, 29.08.2018

Gemäß der Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde statt, in der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohnern die Gelegenheit gegeben wird, Fragen an die Verwaltung und die Ratsmitglieder zu richten. Im Anschluss daran findet die Sitzung statt.

Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt ‚Auf Hirtenwies‘ (Beschlussvorlage BV/0118/18)

Mehrere Einwohner sind bezüglich des Tagesordnungspunkt 2 „Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt ‚Auf Hirtenwies“ anwesend. Stellvertretend für diese erschienenen Einwohner stellt Herr Dr. Ulrich Honecker verschiedene Fragen zur Thematik.

Frage 1 Erlass der Verwaltungskostenpauschale

Herr Dr. Honecker führt zunächst aus, dass im Falle weiterer Ansiedlungen von Gewerbebetrieben im Gemeindegebiet durch die Verwaltungskostenpauschale mit Einnahmen in einem Umfang von 80.000 bis 90.000 Euro zu rechnen sei. Ein Verzicht auf diese Summe auf Grund von Gebührenerlassen sei auf Grund der Haushaltssituation der Gemeinde nicht zu verantworten. Außerdem möchte er bzgl. dieser Thematik wissen, wieso in diesem konkreten Fall die Verwaltungskostenpauschale erlassen werden solle.

Der Vorsitzende hält fest, dass der Erlass der Verwaltungskostenpauschale nicht in die Entscheidungskompetenz des Orsrates falle. Im Bau- und Verkehrsausschuss sei dieser Punkt an den Gemeinderat verwiesen worden. Er werde dem Ortsrat ebenfalls empfehlen, diesen Punkt an den Gemeinderat zu verweisen.

Auf die Gründe, wieso der Erlass der Verwaltungskostenpauschale empfohlen werde, geht der Vorsitzende dennoch kurz ein. Insbesondere spricht er hier an, dass man sehr froh sei, endlich einen Interessenten für dieses Grundstück zu haben, da es seit weit über 10 Jahren zum Verkauf stehe. Zudem musste der Käufer auf eigene Kosten ein Lärmschutzgutachten erstellen lassen.

Frage 2 Einleitung des oberflächlich abfließenden Wassers in ein Versickerungsbecken

Herr Dr. Honecker hält fest, dass das in Seite 7 der Vorhabensbeschreibung erwähnte Versickerungsbecken nicht existiere. Aktuell werde das Oberflächenwasser über weite und offene Entwässerungsgräben direkt in den Wahlbach eingeleitet. Das Vorhaben würde somit weiter zu einer Verschärfung der Abflusssituation „Im Dorf“ beitragen. Er regt eine Versickerung an, die zu einer Bodenpassage des Wassers und damit zu deutlich verzögerter Abflusswirkung führen würde.

Der Vorsitzende antwortet, dass ihm bezüglich des erwähnten Versickerungsbeckens nichts bekannt sei. Er werde die Frage mit in den Gemeinderat nehmen. Seines Wissens werde das Abwasser des Gewerbegebietes nicht durch die Gemeindekanalisation abgeleitet, sondern durch den Hauptsammler des EVS. Das Vorhaben führe somit nicht zu einer Verschärfung der Abflusssituation „Im Dorf“.

Frage 3 Lärmschutzgutachten

Bezüglich des Lärmschutzgutachtens stellt Herr Dr. Honecker fest, dass dieses einen Soll-Ist-Unterschied von 6 dB aufweist. Er führt weiter aus, dass ab einem Unterschied von unter 5 dB die Vorbelastung (restliches Gewerbegebiet, Straße...) ebenfalls im Gutachten berücksichtigt werden müsse.

Darüber hinaus merkt er an, dass sich laut Gutachten im Dach des geplanten Vorhabens Rauch-Wärme-Abzug-Elemente befinden würden, allerdings aus dem Gutachten nicht hervor gehen würde, ob diese für die Berechnungen geöffnet oder geschlossen waren.

Weiterhin stellt er die Modellannahme bzgl. der Öffnungszeiten der Tore von maximal einer Stunde am Tag in Frage. Zudem erwähnt er, dass Unsicherheiten in der Berechnungsmethode nicht dargestellt würden und es sich lediglich um Prognosen handeln würde.

Abschließend möchte er zu diesem Punkt wissen, ob nach Errichtung der Anlage eine Überprüfung der theoretisch berechneten Werte stattfindet und was passiere, wenn bei Schallmessungen eine Überschreitung der im Lärmschutzgutachten genannten Grenzwerte festgestellt werde.

Der Vorsitzende merkt an, dass das Lärmschutzgutachten durch den TÜV erstellt wurde und er dieses nicht in Frage stelle. Man müsse sich auf die Aussagen des Gutachtens verlassen.

Was eine nachträgliche Überprüfung der Werte nach Errichtung der Anlage angehe, werde er dies in die Diskussion im Gemeinderat mitnehmen.

Sollte es zu Verstößen der Auflagen im Gutachten (z.B. bzgl der Öffnung der Tore) kommen, gebe es sicherlich Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren; dies könne bis zur Gewerbeuntersagung führen.

Frage 4 Stahlbauweise

Diesbezüglich erkundigt sich Herr Dr. Honecker, ob es seitens des Betreibers der Rundfunksendeanlage eine Materialvorgabe bei der Dachkonstruktion gebe, um die Strahlung der Rundfunkanlage nicht zu beeinträchtigen und ob diese Materialvorgabe Auswirkungen auf die Aussagekraft des Lärmschutzgutachtens habe.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Bauweise mit dem Betreiber der Rundfunkanlage in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) geklärt worden sei.

Frage 5 Gewerbefläche am Ursprungsort

Herr Dr. Hockecker möchte abschließend wissen, was mit der bisherigen Gewerbefläche des Antragstellers geschehe.

Der Vorsitzende gibt an, dass er dies nicht wisse, da dies Sache des Eigentümers sei. Sollte eine Umwidmung der Gewerbefläche in Wohnfläche vorgenommen werden, müsse dies im Gemeinderat behandelt werden.